

# 09.503 n Pa.Iv. Fraktion RL. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen

## Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen

### Fragebogen

#### I. Grundprinzip

1.	Befürworten Sie im Grundsatz die Abschaffung der Umsatzabgabe und der Versicherungsprämienabgabe? Wenn ja, befürworten Sie eine totale oder nur teilweise Abschaffung?
Antwort	<i>Grundsätzlich befürworten wir eine Abschaffung (siehe aber V. Weiteres).</i>

#### II. Vorentwurf 2

2.	Befürworten Sie den Vorentwurf 2?
Antwort	<i>Grundsätzlich befürworten wir eine Abschaffung (siehe aber V. Weiteres).</i>

3.	Befürworten Sie den Minderheitsantrag zur Inkraftsetzung von Vorentwurf 2 (II Absatz 3)?
Antwort	<i>Nein.</i>

#### III. Vorentwurf 3

4.	Befürworten Sie den Vorentwurf 3?
Antwort	<i>Grundsätzlich befürworten wir eine Abschaffung (siehe aber V. Weiteres).</i>

5.	Befürworten Sie den Minderheitsantrag zur Inkraftsetzung von Vorentwurf 3 (II Absatz 3)?
Antwort	<i>Nein.</i>

#### IV. Staffelung

6.	Falls sie beide Vorentwürfe oder jedenfalls im Grundsatz die Abschaffung der Umsatzabgabe und der Versicherungsprämienabgabe befürworten, sind sie mit der vorgesehenen Staffelung einverstanden oder würden Sie die Prioritäten anders festlegen?
Antwort	<i>Im Grundsatz einverstanden.</i>

#### V. Weiteres

7.	Haben Sie weitere Bemerkungen?
Antwort	<p><i>Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und compenswiss weisen schon seit Anfang 2000er Jahre darauf hin, dass die Belastung der Vorsorgegelder (erste und zweite Säule sowie Säule 3a) durch die Stempelabgabe im Widerspruch zu einer nachhaltigen Vorsorgefinanzierung steht und verlangen deshalb die <b>Entlastung der Vorsorgegelder</b>. Die <b>gänzliche Abschaffung</b> der Stempelabgabe wurde jedoch <b>nicht gefordert</b>.</i></p> <p><i>Die Finanzierung der Altersvorsorge steht strukturellen und operativen Herausforderungen gegenüber. In operativer Hinsicht hilft das Erzielen von genügenden Kapitalerträgen, die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialversicherungen zu erfüllen. Deshalb <b>sollen</b> Vorsorgegelder bevorzugt behandelt <b>werden</b> und darum sind die erste und zweite Säule sowie die Säule 3a <b>nach dem politischen Willen</b> von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Nach geltendem Recht werden <b>aber</b> inländische Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und inländische Einrichtungen der Sozialversicherung gemäss Art. 13 Abs. 3 bis 5 StG als Effektenhändler qualifiziert, dies stossenderweise im Gegensatz insb. zu ausländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und ausländischen Sozialversicherungen. Sie <b>dürfen</b> deshalb nicht als befreite Anleger im Sinne von Art. 17a StG behandelt <b>werden</b>.</i></p> <p><i>Die Stempelabgabe schmälert die Altersguthaben jedes einzelnen Versicherten. Asset Manager und Banken liefern die auf den Vorsorgegeldern erhobene Abgabe lediglich dem Bund ab. Somit schadet die Erhebung der Stempelabgabe <b>ausschliesslich</b> den Versicherten. Dies wurde vom Bundesrat bereits anfangs 2000er Jahre erkannt, weshalb er im Bundesgesetz über neue dringliche</i></p>

	<p>Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (SR 00.076) strukturelle Verbesserungen des Steuersystems im Bereiche der Stempelabgabe und damit die Entlastung der Vorsorgegelder von der Stempelabgabe vorsah. Um in angemessener Weise den Gefahren des Finanzplatzes Schweiz zu begegnen und die Einnahmeausfälle des Bundes gering zu halten, wurden schweizerische Anlagefonds sowie – <b>kurioserweise</b> – <u>ausländische</u> Vorsorgeeinrichtungen von der Stempelabgabe entlastet. Diese Massnahme mittels Bundesgesetz wurde als dringlich erklärt (sofortiges Inkrafttreten ohne Verstreichenlassen der Referendumsfrist) in der Annahme, dass die Massnahmen wieder zu beraten seien, wenn sie ins ordentliche Recht überführt würden. Die Beratungen dazu fanden jedoch nie statt, worauf die betroffenen inländischen Einrichtungen ab 2005 ihrerseits strukturelle Anpassungen vornahmen, um die Stempelabgabe auf einem Grossteil der Transaktionen nicht mehr zu schulden. Dadurch entstehen jedoch höhere Kosten in der Vermögensverwaltung, welche wiederum direkt den Versicherten belastet werden. Auch deshalb ist es an der Zeit, die <b>schädliche</b> Stempelabgabe auf Vorsorgegeldern nach über 15 Jahren des Nichtstuns nun aufzuheben.</p> <p>Mit dem Vorentwurf 2 und 3 werden auch die Vorsorgegelder von der Stempelabgabe befreit. Vordergründig wird somit unser Ziel erreicht. Doch streben wir keine Abschaffung der Stempelabgaben an, sondern nur die Entlastung der Vorsorgegelder. Die Vorentwürfe werden <b>deshalb nur grundsätzlich</b> befürwortet. Geeigneter wäre unseres Erachtens lediglich die Entlastung Gelder aus der ersten und zweiten Säule sowie der Säule 3a, was zu wesentlich geringen Einnahmeausfällen auf Bundesebene führen würde (gem. eigener Schätzung rund 30 Millionen, nach Schätzung der ESTV rund 25 Millionen) und auch zum Grossteil der Minderheitsmeinung gerecht würde.</p>
--	---

Ort, Datum: Lachen, 23. April 2020

Kanton / Organisation, usw.:



Präsident KGAST



Geschäftsführer KGAST